

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 106 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 10;
BetrVG 1952 § 67; ArbGG §§ 82, 83 Abs. 1;
Protokoll über die Beendigung des Besatzungs-
regimes in der Bundesrepublik Deutschland vom
23. Oktober 1954, Bundesgesetzblatt 1955,
II, S. 213: zwölfter Teil, Art. 1 und 4

Leitsätze:

1. Der allgemeine Gerichtsstand des Gesamt-
betriebsrats für die im Geltungsbereich des
Betriebsverfassungsgesetzes liegenden Teile
eines ausländischen Unternehmens besteht am
inländischen Sitz desjenigen Funktionsträgers
des ausländischen Unternehmens, dessen Tätigkeit
für den deutschen Bereich die zentrale Bedeutung
zukommt.
2. Für die Bildung eines Wirtschaftsausschusses
nach § 106 BetrVG kommt es nicht darauf an, ob
die Unternehmensleitung vom Inland oder vom
Ausland aus erfolgt. Bei Vorliegen der sonstigen
gesetzlichen Voraussetzungen ist deshalb auch
für inländische Unternehmensteile ein Wirt-
schaftsausschuß zu bilden (Bestätigung des Be-
schlusses vom 1. Oktober 1974 - 1 ABR 77/73 -
= AP Nr. 1 zu § 106 BetrVG 1972, zur Ver-
öffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Aktenzeichen: 1 ABR 4/74

Beschluß des BAG vom 31. Oktober 1975 IAG Berlin



1 ABR 4/74

2 Ta BV 2/73 Berlin

Verkündet am
31. Oktober 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

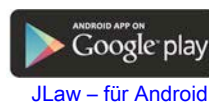
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1975 durch
den Richter Prof. Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die
Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Menzel und Andersch beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 29. November 1973 - 2 Ta BV 2/73 -
wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e:

I. Die Antragsgegnerin, eine britische Fluggesellschaft, ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Sitz in London. Sie betreibt mehrere Fluglinien. Eine dieser Fluglinien, die Super 1 - 11 Division, fliegt insgesamt zehn deutsche Städte an. Die achtzehn Flugzeuge dieser Division sind in Manchester stationiert, wo auch die regelmäßige Überholung der Flugzeuge stattfindet. Von dort starten sie auch zu ihren Deutschlandflügen. Ihr Flugplan ist so eingeteilt, daß ständig zehn Maschinen in Deutschland im Einsatz sind. In Deutschland befinden sich nur kleinere Ersatzteillager für Notreparaturen.

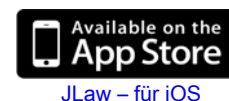
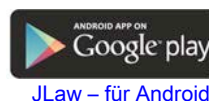
Die British Airways Board unterhält eine Direktion für Deutschland mit Sitz in Berlin, genannt "General Manager Germany" (GMG). Der Umfang der Befugnisse des GMG ist - vor allem im Hinblick auf das Innenverhältnis zur Verwaltung in London bzw. Manchester - im einzelnen umstritten. Unstreitig unterschreibt aber der GMG Tarifverträge und hat im Außenverhältnis die Befugnis, Arbeitnehmer einzustellen und zu versetzen, sowie die Aufgaben der einzelnen Dienststellen in Deutschland zu koordinieren.

Die in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West belegenen Betriebe der Antragsgegnerin beschäftigen mehr als 100 Arbeitnehmer. Für diese Betriebe wurde ein Gesamtbetriebsrat gebildet.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In seiner Sitzung vom 27. August 1972 beschloß der antragstellende Gesamtbetriebsrat, einen Wirtschaftsausschuß zu bilden. Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller am 18. Oktober 1972 mit, die Bildung eines Wirtschaftsausschusses für die British Airways Board in Deutschland sei rechtlich unzulässig. Ein solcher Ausschuß könne nur auf Unternehmensebene gebildet werden. Im Falle der British Airways Board befänden sich weder der Unternehmer noch die Unternehmensebene im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes.

Der Antragsteller behauptet, der innerdeutsche Flugbetrieb der Antragsgegnerin werde von dem GMG geplant und anschließend der Verwaltung der Super 1 - 11 Division in Manchester lediglich zur Abstimmung mit dem internationalen Flugbetrieb vorgelegt. Der GMG stelle für Deutschland eine selbständige Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf. Der Antragsteller ist der Ansicht, die Direktion der Antragsgegnerin für Deutschland sei nicht lediglich eine unselbständige Zweigniederlassung, sondern ein Unternehmen im Sinne des Arbeitsrechts. Dies schließt der Antragsteller auch daraus, daß die Antragsgegnerin gemäß den Bedarfsmeldungen der einzelnen Dienststellen in Deutschland eine Gesamtplanung des Bedarfs für Deutschland aufstellt. Der Antragsteller hat beantragt festzustellen, daß die Bildung des Wirtschaftsausschusses bei der Antragsgegnerin für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, die internationale Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Berlin sei nicht gegeben. Diese richte sich nach der örtlichen Zuständigkeit; gemäß § 82 ArbGG sei London der Sitz der Antragsgegnerin und damit internationaler Gerichtsstand. Wenn aber unterstellt werde, daß die internationale Zuständigkeit gegeben sei,



- 4 -

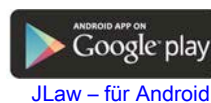
sei nicht das Arbeitsgericht Berlin zur Entscheidung berufen, sondern in entsprechender Anwendung des § 36 ZPO müsse das zuständige Gericht durch das Bundesarbeitsgericht bestimmt werden. Für die begehrte Feststellung, so meint die Antragsgegnerin, fehle auch ein Rechtsschutzinteresse. Das Begehren der Antragstellerin sei nicht ausreichend konkretisiert, es richte sich lediglich auf eine abstrakte Prüfung der Zulässigkeit der Errichtung eines Wirtschaftsausschusses. Das Rechtsschutzinteresse könne erst dann bejaht werden, wenn der Unternehmer im Einzelfall seinen behaupteten Pflichten gegenüber dem angeblichen Wirtschaftsausschuß nicht nachkomme.

Die Antragsgegnerin trägt weiter vor, der Feststellungsantrag sei auch nicht begründet, da der Sitz des Unternehmens der Antragsgegnerin in London liege und diese in der Bundesrepublik Deutschland nur eine unselbständige Zweigniederlassung unterhalte, die kein Unternehmen sei. Der GMG habe nur beschränkte Entscheidungsbefugnis innerhalb eines ihm von der englischen Verwaltung gesteckten Rahmens. Der Stellenplan, der seine Befugnis zur Einstellung und Versetzung begrenze, werde ihm von London vorgeschrieben. Tarifverträge dürfe er erst unterschreiben, wenn diese in allen ihren Bestandteilen von London aus genehmigt worden seien. Die Befugnis des GMG, Investitionen vorzunehmen, sei auf 3000 Pfund Sterling begrenzt. Wegen der Verflechtung des innerdeutschen Flugverkehrs der Antragsgegnerin mit dem internationalen sei der GMG lediglich in der Lage, die Einnahmen in Deutschland mit den hier getätigten Ausgaben zu vergleichen. Auf diese Weise ließe sich aber nur ein rein theoretischer Rohüberschuß ermitteln, weil in dieser Rechnung die Kosten des Flugzeugparks, die Gehälter der Piloten und die anderen in England entstehenden Kosten nicht berücksichtigt werden könnten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin blieb ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Zurückweisung der Beschwerde u. a. damit begründet, daß die Betriebe in Deutschland nur einen kleinen Teil des Gesamtunternehmens der Antragsgegnerin ausmachen, stehe der Bildung eines Wirtschaftsausschusses durch den Antragsteller nicht entgegen. Die Zulässigkeit der Bildung eines Wirtschaftsausschusses scheitere auch nicht daran, daß wegen des Sitzes der BAB in London oder wegen der Verflechtung des innerdeutschen Flugbetriebes mit dem internationalen es nicht möglich sei, den Wirtschaftsausschuß über die anfallenden wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Das Beschwerdegericht ist aufgrund der von ihm getroffenen Feststellung zu dem Ergebnis gekommen, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin liegenden Unternehmens- und Betriebsteile der Antragsgegnerin seien als Unternehmen im Sinne der betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften anzusehen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.1. Die Beteiligungsbefugnis des Antragstellers und die sich hieraus ergebende Antragsbefugnis sind gegeben. Die Beteiligungsbefugnis - vergleichbar mit der Prozeßführungsbefugnis, dem Recht, einen bestimmten Prozeß als richtige Partei zu führen - bestimmt sich nach materiellem Recht. Maßgeblich ist, ob der Antragsteller durch die erstrebte arbeitsgerichtliche Entscheidung betroffen wird, § 83 Abs. 1 ArbGG (vgl. Dütz, Anm. in EzA zu § 40, 14 BetrVG; Wichmann, ArbuR 1975, 234 f). Beide Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Beteiligungsbefugnis des Antragstellers und das sich hieraus ergebende Recht, Anträge zu

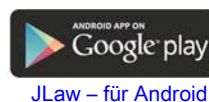
stellen, folgt aus § 107 Abs. 2 Satz 2 BetrVG. Danach bestimmt, wenn ein Gesamtbetriebsrat besteht, dieser die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses. Verweigert, wie hier, die Antragsgegnerin dem Antragsteller dieses Recht, dann ist der Antragsteller berechtigt, die unter den Beteiligten strittige Frage im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren klären zu lassen und in diesem Verfahren die erforderlichen Anträge zu stellen (vgl. u. a. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 107 Anm. 41 und Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 107 Anm. 17).

2. Das Landesarbeitsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Berlin und damit auch die internationale Zuständigkeit für den hier zu entscheidenden Fall zu Recht bejaht. Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich im deutschen Recht nach den Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 38 ZPO Internationale Zuständigkeit; BGHZ 44, 46 = AP Nr. 3 zu § 512 a ZPO; Heldrich, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, 1969, S. 168). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Satz 2 ArbGG. Danach ist in Angelegenheiten des Gesamtbetriebsrats das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Annahme der Vorinstanzen, daß die von der Antragsgegnerin in West-Berlin eingerichtete, einem General-Manager unterstehende Direktion und die ihr in der Bundesrepublik Deutschland unterstellten Betriebe als Unternehmen im Sinne des § 82 Satz 2 ArbGG anzusehen seien, ist rechtsfehlerfrei. Der Grundgedanke des § 82 Satz 2 ArbGG ist es, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, für alle Angelegenheiten eines auf Unternehmensebene gebildeten Gesamtbetriebsrats einen einheitlichen Gerichtsstand am Sitz des Unternehmens zu schaffen. Zu den Angelegenheiten des Gesamtbetriebsrats im Sinne dieser Gesetzesvorschrift gehört nach § 106 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Abs. 2



Satz 1 BetrVG auch die Bildung eines Wirtschaftsausschusses und die Bestimmung seiner Mitglieder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist die Frage, ob der Gesamtbetriebsrat berechtigt war, am Sitz des General Managers Germany einen Wirtschaftsausschuß zu bilden. Die Annahme des Beschwerdegerichts begegnet keinen rechtlichen Bedenken, § 82 Satz 2 ArbGG sei dahin auszulegen, der allgemeine Gerichtsstand des zuständigen Gesamtbetriebsrats für die im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes liegenden Teile eines ausländischen Unternehmens bestehe am inländischen Sitz desjenigen Funktionsträgers des ausländischen Unternehmens, dem für den deutschen Bereich die zentrale Bedeutung zukomme. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der General Manager Germany die Tätigkeit der in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin liegenden Dienststellen und Betriebe der Antragsgegnerin koordiniert und als ausführendes Organ die unternehmerische Entscheidung der Antragsgegnerin im deutschen Bereich durchzuführen hat. Wenn es diese von ihm getroffenen Feststellungen dahin würdigt, der General Manager Germany sei Funktionsträger des Unternehmens der Antragsgegnerin, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Demnach ist die Rüge der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht begründet.

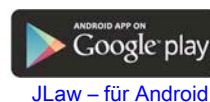
3. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizutreten, daß das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an der von ihm begehrten Feststellung gegeben ist. Es geht im Streitfall nicht, wie die Antragsgegnerin meint, um eine abstrakte Prüfung der Zulässigkeit der Errichtung eines Wirtschaftsausschusses, sondern um die konkrete Frage, ob der Antragsteller berechtigt war, für die im Bereich der Bundesrepublik und in West-Berlin liegenden Unternehmensteile einen Wirtschaftsausschuß zu bilden. Da die Antrags-



gegnerin einem solchen Recht des Gesamtbetriebsrats widersprochen hat, liegt es somit im rechtlichen Interesse des Antragstellers zu wissen, ob bei der Antragsgegnerin ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist (BAG 23, 450 = AP Nr. 14 zu § 81 BetrVG, unter 2) der Gründe).

4. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde ungegründet. Der Senat tritt der Auffassung des Beschwerdegerichts bei, daß der Antragsteller berechtigt war, einen Wirtschaftsausschuß am Sitz des General Managers Germany zu bilden. Die von der Antragsgegnerin in Berlin unterhaltene Direktion ist ein Unternehmen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Der Unternehmensbegriff des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 ist wie der des alten Rechts weit zu fassen. Dies hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 1. Oktober 1974 - 1 ABR 77/73 - (AP Nr. 1 zu § 106 BetrVG 1972, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) ausgesprochen. Danach gilt als Unternehmen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes jeder Zusammenschluß mehrerer Betriebe in einer ihnen übergeordneten Organisation.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unterstehen die im Bereich der Bundesrepublik und in West-Berlin liegenden Betriebe der Antragsgegnerin unmittelbar der Berliner Direktion - dem General Manager Germany -, zu dessen Aufgaben es u. a. gehört, die den einzelnen Dienststellen und Betrieben der Antragsgegnerin zugeordneten Aufgaben zu koordinieren, die ihm übertragenen Arbeitgeberfunktionen auszuüben und die in England getroffenen Unternehmensentscheidungen in Deutschland durchzuführen. Im Rahmen dieser Befugnisse erfüllt der General Manager unternehmerische Aufgaben und Arbeitgeberfunktionen. Dabei ist unerheblich, ob ihm selbst keine oder nur eine geringe Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist; es genügt, daß sich die auf der Unternehmensebene getroffenen wirtschaftlichen



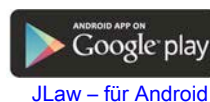
Maßnahmen auf die in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin befindlichen Betriebe auswirken und die Interessen der dort beschäftigten Arbeitnehmer berühren können. Ist dies, wie ausgeführt, hier der Fall, dann kann es für die Bildung des Wirtschaftsausschusses nicht darauf ankommen, ob die Unternehmungsführung vom Inland oder Ausland aus erfolgt (Birk, Auslandsbeziehungen und Betriebsverfassungsgesetz i. d. Festschrift für Schnorr von Carolsfeld S. 61 [72, 73]; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 106 Anm. 7; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 106 Anm. 5). Der Unternehmer - hier die Antragsgegnerin - ist verpflichtet, einen rechtmäßig gebildeten Wirtschaftsausschuß entsprechend den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über alle wirtschaftlichen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die im Betriebsverfassungsgesetz 1972 enthaltenen Vorschriften über den Wirtschaftsausschuß haben, wie schon im alten Recht, letzten Endes eine soziale Schutzfunktion ähnlich wie die betriebliche Mitbestimmung in sozialen und personellen Angelegenheiten. Das kommt in der im neuen Gesetz enthaltenen gegenüber der früheren Regelung des § 67 BetrVG 1952 erheblich erweiterten beispielhaften Aufzählung der wirtschaftlichen Angelegenheit in § 106 Abs. 3 BetrVG zum Ausdruck. Die in diesem Katalog aufgeführten Beispiele, insbesondere die in Nr. 10 enthaltene beschränkte Generalklausel weisen aus, daß es sich hierbei insbesondere um Angelegenheiten handelt, die wesentliche Interessen der Arbeitnehmer berühren oder sich auf diese auswirken können.

Aus den vorstehenden Darlegungen folgt, daß die im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes liegenden Betriebe eines ausländischen Unternehmens weitmöglichst den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes unterliegen und sich deshalb auch nicht der Bildung eines



Wirtschaftsausschusses bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 BetrVG entziehen können. Wie der Senat in dem mehrfach erwähnten Beschluß vom 1. Oktober 1974 ausgesprochen hat, erfährt der Grundsatz, daß für einzelne Betriebe kein Wirtschaftsausschuß gebildet werden kann, deshalb notwendig dann eine Durchbrechung, wenn infolge der territorialen Geltungsbeschränkung des deutschen Betriebsverfassungsrechts nur inländische Betriebe (Unternehmensteile) eines ausländischen Unternehmens erfaßt werden können.

5. Zu einer anderen Beurteilung bietet auch der Vortrag der Rechtsbeschwerde keinen Anlaß, der Bildung eines Wirtschaftsausschusses stehe Art. 4 Abs. 1 des zwölften Teiles des als deutsches innerstaatliches Recht geltenden Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei westlichen Besatzungsmächten zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 i. d. F. des Pariser Protokolls vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955, II, S. 213) entgegen. Dieser Artikel besagt, daß die Bundesrepublik den Luftverkehrsgesellschaften jedes Staates erlauben muß, ihren Betrieb einschließlich der Kabotage im Bundesgebiet auf einer Grundlage fortzuführen, die nicht ungünstiger ist als die beim Inkrafttreten dieses Vertrages für die vorhandene Grundlage. Diese Vorschrift war erforderlich, nachdem in Art. 1 des zwölften Teils dieses Vertrages der Bundesrepublik die volle Verantwortung für den Bereich der zivilen Luftfahrt im Bundesgebiet - also die Lufthoheit - übertragen worden ist. Aus den in diesem Teil des Vertrages enthaltenen Artikeln des Pariser Protokolls kann jedoch nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, entnommen werden, daß den ausländischen Luftfahrtgesellschaften eine extraterritoriale Stellung eingeräumt werden sollte. Hiergegen spricht der Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 Satz 1, in dem es heißt: "Auf einer Grundlage fortzu-



führen, die nicht ungünstiger ist als die beim Inkrafttreten dieses Vertrages für sie vorhandene Grundlage". Diese Worte bedeuten, daß die ausländischen Luftfahrtgesellschaften mit Inkrafttreten des Vertrages den deutschen Gesetzen unterstellt werden, soweit nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Anordnung etwas anderes gelten soll, wie es beispielsweise für West-Berlin die Verlautbarung der Alliierten Kommandatura vom 30. November 1966 - BK/ O (66) 11 - bestimmt, nach der u. a. die den Luftlinienverkehr betreffenden Bestimmungen der §§ 21 ff. des Luftverkehrsgesetzes nicht für Berlin gelten (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1967, S. 188).

6. Das Landesarbeitsgericht hat somit zu Recht den Beschluß des Arbeitsgerichts bestätigt; die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin konnte daher keinen Erfolg haben.

gez.: Dr. Auffarth Wendel Bichler

Andersch Menzel

